

Art. 30 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 3. Mai 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am Montag, 11. Juni, 17.00 Uhr

Tourismusverordnung

vom 3. Mai 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 14, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 26 des Tourismusgesetzes vom 3. Mai 2012¹,

beschliesst:

I. Tourismusabgaben

Art. 1 *Grundsatz*

Die Pauschale für die Beherbergung wird erhoben:

- a. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben, Zweitwohnungen und Ferienunterkünften je Zimmer;
- b. bei Jugendherbergen je Bett;
- c. bei Gruppenunterkünften je Schlafplatz;
- d. bei Campingplätzen je Standplatz.

Art. 2 *Ausnahmen*

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten oder Alters- und Pflegeheime, die den Restaurationsbetrieb ausschliesslich für eigene Bedürfnisse führen.

¹ GDB 971.31

Art. 3 *Höhe der Tourismusabgaben*

¹ Die jährliche Pauschale für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte beträgt:

	Fr.
a. in Hotelbetrieben je Zimmer	400.–
b. auf Campingplätzen für Dauermieter je Standplatz	150.–
c. auf Campingplätzen für Passantenplätze je Standplatz	170.–
d. in Parahotelleriebetrieben je Zimmer	200.–
e. in Zweitwohnungen je Zimmer	200.–
f. in entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten je Schlafplatz	10.–
g. in Jugendherbergen je Bett	10.–

² Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer oder Dauermieter bzw. Eigentümerin oder Dauermieterin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.

³ Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden halbe Zimmer nicht berechnet; Küchen, Badezimmer, Toiletten, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ Bei Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben sowie Pubs und Bars beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 100	300.–
mehr als 100	500.–

Bei Hotelbetrieben, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, halbiert sich die Abgabe für den Restaurationsbetrieb. Bei Transportunternehmen, die auch Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, entfällt diese Abgabe für den Restaurationsbetrieb.

⁵ Bei Lokalen wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 100	500.–
mehr als 100	800.–

⁶ Bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) und bei Betrieben mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten:

- | | |
|--|-------------------|
| | Fr. |
| a. Paragastronomiebetriebe je nach Betriebsgrösse | 100.– bis 500.– |
| b. Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten | 100.– bis 1 000.– |

Der Regierungsrat legt die Kriterien und die Ansätze in Ausführungsbestimmungen fest.

⁷ Ausnahmen für Saisonbetriebe und Kleinhotels regelt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 *Transportunternehmen*

Die Abgaben setzen sich zusammen aus:

- a. einem Grundbeitrag von Fr. 200.–;
- b. zuzüglich zwei Promille des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung bis eine Million Franken;
- c. zuzüglich ein Promill des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung über eine Million Franken.

II. Schlussbestimmungen

Art. 5 *Buchführung*

¹ Die juristischen Personen, denen die Veranlagung und der Bezug oder die Verwendung der Abgaben übertragen wurden, haben darüber gesondert Buch zu führen.

² Sie haben jeweils bis zum 15. Februar dem Volkswirtschaftsdepartement eine Abrechnung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

Art. 6 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten juristischen Personen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

² Im Falle einer Ermächtigung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tourismusgesetzes kann gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Abgaben beauftragten juristischen Personen innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 3. Mai 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Regierungsratsbeschluss über die kantonale Schutz- und die Nutzungsplanung Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil

vom 6. März 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 23c Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹, Artikel 5 der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996², Artikel 8 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV) vom 15. Juni 2001³, Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁴ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁵,

beschliesst:

1. Für die Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil, werden erlassen:
 - a. ein kantonaler Schutz- und Nutzungsplan im Massstab 1 : 20 000;
 - b. ein Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil.
2. Der kantonale Schutz- und Nutzungsplan und das dazugehörige Reglement können beim Amt für Wald und Landschaft sowie den Gemeindekanzleien Alpnach, Sarnen und Giswil eingesehen werden.

¹ SR 451

² SR 451.35

³ SR 451.34

⁴ GDB 710.1

⁵ GDB 710.11